

Richtlinie
zur Vergabe des Heimat-Preises
der Stadt Paderborn

I. Grundsätze

„Heimat ist Gemeinschaft in Vielfalt“

1. Paderborn ist die Heimat aller Menschen, die hier leben. Die Stadt achtet sie in ihren Identitäten und bemüht sich, ihnen allen Zugehörigkeit zum Gemeinwesen durch ein innerlich fundiertes Mittragen der Gemeinschaft zu ermöglichen. Ziel der Heimatförderung der Stadt Paderborn ist die Förderung gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der Identitätsbildung auf lokaler Ebene und die Ermöglichung von Zugehörigkeitsgefühl zur Heimatstadt Paderborn in Respekt vor den vielfältigen individuellen und kollektiven Identitäten.
2. In diesem Sinne vergibt die Stadt Paderborn in den Jahren 2020, 2021 und 2022 einen Heimat-Preis auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“.
3. Sofern die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt, tritt auch die Richtlinie der Stadt Paderborn außer Kraft. Sofern die Gültigkeit der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen verlängert wird, verlängert sich auch die Gültigkeit der Richtlinie der Stadt Paderborn. Sofern die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen verändert wird, ist ggf. eine Anpassung der Richtlinie der Stadt Paderborn vorzunehmen.

II. Kriterien und Formalien

1. Der Heimat-Preis der Stadt Paderborn wird einmal im Jahr vergeben.
2. Ausgezeichnet werden können natürliche Personen, Vereine, Verbände, Institutionen oder Personenvereinigungen. Es können auch mehrere Körperschaften gemeinsam für eine kooperative Leistung ausgezeichnet werden.
3. Der Preis kann derselben Person/Institution für dieselbe Leistung nur einmal zugesprochen werden.
4. Eine Person oder Institution, die in den zwei Jahren zuvor den Heimat-Preis des Kreises Paderborn erhalten hat, kann nicht den Heimat-Preis der Stadt Paderborn erhalten. Dies trifft auch auf Personen oder Institutionen zu, die im selben Jahr den Heimat-Preis des Kreises Paderborn erhalten, sofern die Namen dieser Preisträger*innen zum Zeitpunkt der Sitzung des Auswahlgremiums der Stadt Paderborn schon veröffentlicht wurden.
5. Eine Person oder Institution, die mit dem Kulturpreis der Stadt Paderborn ausgezeichnet wurde, kann nicht für dieselbe Aktivität mit dem Heimat-Preis der Stadt Paderborn ausgezeichnet werden.
6. Eine Person oder Institution, die mit der Kulturnadel der Stadt Paderborn ausgezeichnet wurde, kann für dieselbe Aktivität auch mit dem Heimat-Preis der Stadt Paderborn ausgezeichnet werden, da die Kulturnadel nicht mit einem Preisgeld verbunden ist.
7. Vereine, Verbände, Personenvereinigungen oder Institutionen, bei denen einzelne Mitglieder bereits für eine andere Leistung mit dem Heimat-Preis oder dem Kulturpreis

der Stadt Paderborn oder mit dem Heimat-Preis des Kreises Paderborn ausgezeichnet wurden, können mit dem Heimat-Preis der Stadt Paderborn ausgezeichnet werden. Das Auswahlgremium soll darauf achten, dass nicht dieselbe Leistung mehrfach ausgezeichnet wird.

8. Der Heimat-Preis der Stadt Paderborn kann für folgende Leistungen vergeben werden:
 - Schutz, Erhalt, Pflege, Erforschung, Dokumentation und Förderung des materiellen und immateriellen lokalen kulturellen Erbes
 - Schutz, Erhalt, Pflege, Erforschung und Dokumentation der lokalen natürlichen Lebensgrundlagen und der Besonderheiten der lokalen Natur
 - Soziales, sportliches, geschichtswissenschaftliches oder kulturelles Engagement im Sinne der Heimat als Gemeinschaft in Vielfalt
 - Repräsentation der Heimat auf nationaler und internationaler Ebene
 - Leistungen bei der Inklusion von behinderten Menschen in die lokale Gemeinschaft
 - Leistungen bei der Inklusion von Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt werden, in die lokale Gemeinschaft
 - Leistungen auf dem Gebiet der interkulturellen Begegnung
 - Leistungen auf dem Gebiet des Zusammenlebens der Generationen
 - Künstlerische oder publizistische Leistungen mit besonders stark Identität stiftender Wirkung
9. Besondere Priorität bei der Entscheidung des Preisgerichts sollen Leistungen erhalten,
 - die im Ehrenamt erbracht wurden oder werden,
 - und/oder nachahmenswerten Vorbildcharakter haben,
 - und/oder unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zusammenbringen,
 - und/oder Anstoßwirkung für gesellschaftliche Entwicklung haben,
 - und/oder von besonderer Kreativität bei Inhalt, Organisation und Kommunikation geprägt sind,
 - und/oder in besonderem Maße innovative Ansätze im Bewusstseinsprozess rund um den Heimatbegriff und die Vermittlung von Geschichte und Tradition erkennen lassen,
 - und/oder partizipativ sind,
 - und/oder in besonderem Maße auf nachhaltige Wirkung angelegt sind,
 - und/oder das Ziel der Gemeinschaft in Vielfalt durch Kooperation verschiedener Gruppierungen erreichen.
10. Es können sowohl einmalige Projekte als auch langfristige Aktivitäten mit dem Heimat-Preis ausgezeichnet werden.
11. Es können sowohl mit Leben erfüllte traditionsreiche Aktivitäten als Anerkennung für eine langjährige Arbeit ausgezeichnet werden als auch neue Initiativen mit innovativen Sichtweisen und Vorgehensweisen, die einer Förderung in der Startphase bedürfen.
12. Die Leistungen müssen im Gebiet der Stadt Paderborn erbracht worden sein oder sich darauf beziehen. Eine Ausnahme bildet die Repräsentation der Heimat auf nationaler und internationaler Ebene.
13. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen von seiner in der Richtlinie des Landes festgelegten Möglichkeit der Benennung eines Schwerpunkts Gebrauch macht, ist dieser Schwerpunkt als Kriterium angemessen zu berücksichtigen.

III. Auswahlverfahren

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Paderborn. Eigenbewerbungen sind zulässig.
2. Die Frist zur Benennung von Vorschlägen beträgt sechs bis zehn Wochen und wird durch die Stadtverwaltung vorgegeben.
3. Die Möglichkeit zur Abgabe von Vorschlägen ist von der Stadtverwaltung in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.
4. Die Form der Vorschlagsabgabe wird durch die Stadtverwaltung vorgegeben und orientiert sich an der Praxis bei der Vergabe des Kulturpreises und der Kulturnadel.
5. Die eingegangenen Vorschläge werden von einem Auswahlgremium aus der Verwaltung geprüft. Das Auswahlgremium legt einen schriftlich begründeten Vorschlag zur Vergabe des Heimat-Preises vor. Die Begründung soll sich an dem unter I.1 benannten Grundsatz sowie den unter II.8-13 benannten Kriterien orientieren.
6. Über die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Rat kann eine vom Vorschlag abweichende Entscheidung treffen.
7. Das Preisgeld beträgt 5.000 EUR. Es kann unter bis zu drei Preisträger*innen geteilt werden. Bei drei Preisträger*innen ist die Aufteilung 2.000 EUR (1. Preis) und 2x 1.500 EUR (2. und 3. Preis), bei zwei Preisträger*innen ist die Aufteilung 3.000 EUR (1. Preis) und 2.000 EUR (2. Preis). Eine Vergabe an nur eine*n Preisträger*in mit der Gesamtsumme ist ebenfalls möglich. Lehnen Preisträger*innen den Preis ab, erhöht sich dadurch das Preisgeld für die verbleibenden nach dem vorgegebenen Schlüssel, indem sie um eine Position aufrücken. Lehnen alle Preisträger*innen den Preis ab, wird in dem Jahr kein Heimat-Preis vergeben.
8. Dem Auswahlgremium gehören an
 - die/der Bürgermeister*in als Vorsitzende*r
 - Amtsleiter*innen, Betriebsleiter*innen oder Referatsleiter*innen mit Zuständigkeit für
 - Archivwesen (derzeit StA 47)
 - Denkmalpflege (derzeit StA 61)
 - Ehrenamt (derzeit StA 50)
 - Gleichstellung (derzeit I/G)
 - Inklusion (derzeit StA 50)
 - Interkulturelles/Integration (derzeit StA 50)
 - Jugendhilfe (derzeit StA 51)
 - Kulturförderung (derzeit StA 41)
 - Kulturveranstaltungen (derzeit StA 41)
 - Märkte (derzeit StA 13)
 - Museen und Galerien (derzeit StA 41)
 - Quartiersarbeit (derzeit StA 50)
 - Senioren (derzeit StA 50)
 - Sport (derzeit StA 40)
 - Stadtentwicklung (derzeit StA 61)
 - Stadtmarketing (derzeit StA 13)
 - Städtepartnerschaften (derzeit Ref. 105)
 - Umweltschutz (derzeit StA 67)
 - die zuständigen Dezernent*innen für die genannten Fachgebiete

9. Die Mitglieder des Auswahlgremiums erhalten die Vorschläge spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
10. Die Mitglieder können sich durch ihre Stellvertreter*innen oder geeignete Mitarbeiter*innen vertreten lassen. Zuständigkeit für mehrere Bereiche erhöht nicht die Stimmenzahl des jeweiligen Mitglieds.
11. Das Auswahlgremium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
12. Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden. Die Auswahl erfolgt in geheimer Wahl.
13. Gewählt sind Vorschläge, die in geheimer Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Die Mindestzahl liegt jedoch stets bei vier Stimmen.
14. Für das Wahlverfahren im Auswahlgremium wird von der Stadtverwaltung eine Geschäftsordnung erlassen, die sich an dem Wahlverfahren bei der Vergabe des Kulturpreises und der Kulturadel orientiert.
15. Die organisatorische Zuständigkeit für das gesamte Auswahlverfahren liegt beim Kulturamt.
16. Auf die Vergabe des Heimat-Preises besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IV. Preisverleihung und Auszahlung

1. Die Verleihung des Heimat-Preises erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung durch die/den Bürgermeister*in oder eine*n Stellvertreter*in gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Paderborn. Diese kann eine gesonderte Veranstaltung sein oder sich in eine andere geeignete Veranstaltung mit feierlichem Rahmen eingliedern.
2. Die Zuständigkeit für die gesamte Organisation und Durchführung der Preisverleihung liegt beim Bürgermeisterreferat.
3. Die Zuständigkeit für die Beantragung des Preisgelds beim Land Nordrhein-Westfalen und die Auszahlung an den/die Preisträger*innen liegt beim Kulturamt.
4. Voraussetzung für die Auszahlung eines Preisgelds ist die Bewilligung der Mittel durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß dessen Richtlinie.
5. Das Preisgeld soll von den Preisträger*innen nach deren Ermessen für die weitere Arbeit an dem ausgezeichneten Projekt oder der ausgezeichneten Aktivität oder für neue Projekte im Sinne des Heimat-Preises verwendet werden.

Zugrundeliegende Ratsbeschlüsse:

0114/20 14. Mai 2020